



## **Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation für Beamte mit drei und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern – Mit (erneuter) Antragstellung bis zum 31.12.2018 Ansprüche für das Jahr 2018 sichern**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Rechtsschutzreferat informierte mit dem KI Nr. 09 vom 15.12.2017 über folgendes, noch anhängiges Verfahren:

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) für das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) hat mehreren Landesbeamten für ihr drittes und jedes weitere unterhaltsberechtigtes Kind einen Anspruch auf familienbezogene Gehaltsbestandteile in Höhe von 115 % des durchschnittlichen sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes zugesprochen, da es die gesetzlich vorgesehene Alimentation für zu niedrig bemessen hält (3 A 1058/15 u.a.).

### **Hintergrund:**

Der Kläger steht als Finanzbeamter in A13 im Dienst des Beklagten. Er hat drei Kinder, für die er kindergeldberechtigt war. Der Kläger beantragte einen höheren als den gesetzlich normierten kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag für sein drittes Kind. Gegen den ablehnenden Bescheid erhob er Klage vor dem Verwaltungsgericht.

Die gegen das ablehnende Urteil des Verwaltungsgerichts von ihm erhobene Berufung hatte Erfolg. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Besoldungsempfänger für das dritte und jedes weitere unterhaltsberechtigtes Kind Anspruch auf familienbezogene Gehaltsbestandteile in Höhe von 115 % des durchschnittlichen sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs eines Kindes hat.

Dem Orientierungssatz des BVerfG zufolge muss ein amtsangemessener Unterhalt (Nettoeinkommen) für die Beamtenfamilie als Einheit gewährt werden. Bezüglich der weiteren Begründung verweist das Rechtsschutzreferat auf das KI Nr. 09 vom 15.12.2017 (<https://www.bpv.de/mitgliederbereich/rechtsschutz-informationen-fuer-mitglieder/index.php>).

### **Aktueller Sachstand:**

Zwischenzeitlich hat das Land Nordrhein-Westfalen die vom Oberverwaltungsgericht NRW wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Revision zum Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) eingelegt. Das BVerwG hat noch nicht über die Revision entschieden, der Ausgang des Verfahrens ist daher noch offen.

Auch die Frage, welche Auswirkung eine Bestätigung der Entscheidung des OVG NRW für die Ansprüche von betroffenen Besoldungsempfängern in Bayern haben wird, kann aufgrund der in den Bundesländern unterschiedlich ausgestalteten Besoldungsvorschriften





Seite 2/2

(z.B. im Bereich des Grundgehaltes, der Familienzuschläge, der Sonderzuwendungen) noch nicht abschließend geklärt werden.

**Was sollten Beamtinnen und Beamte mit drei oder mehr Kindern tun, die 2017 keinen Antrag gestellt haben?**

Grundsätzlich rät das Rechtsschutzreferat Beamtinnen und Beamten, die familienbezogene Besoldungsbestandteile für ein drittes und ggf. weitere Kinder erhalten, zur Fristwahrung bis zum 31.12.2018 Widerspruch gegen die gewährte familienbezogene Besoldung einzulegen. Dies sollte mit dem Antrag auf amtsangemessene Alimentation für das dritte und ggf. weiterer Kinder verbunden werden. Gleichzeitig ist mit dem Widerspruch der Antrag zu stellen, das Verfahren bis zu einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ruhend zu stellen.

**Was sollten Beamtinnen und Beamte mit drei oder mehr Kindern tun, die 2017 bereits einen Antrag gestellt haben?**

Dies ist auch erforderlich, wenn Sie bereits im Jahr 2017 einen Widerspruch eingelegt haben, da das Bundesverfassungsgericht eine haushaltsnahe Geltendmachung - bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres – fordert. Damit den Beamtinnen und Beamten keine Ansprüche verloren gehen, ist somit eine jährliche Geltendmachung notwendig.

Ein Muster für einen Widerspruch ist auf der Homepage des bpa im geschützten Bereich für Mitglieder unter [www.bpa.de/service/rechtsschutz/](http://www.bpa.de/service/rechtsschutz/) in der Rubrik „Bezüge“ zum Download bereitgestellt.

Mit kollegialen Grüßen  
und den besten Wünschen für die Weihnachtszeit

gez. Ina Hesse  
Rechtsschutzreferentin  
des bpa

gez. Sarah Jockers  
Justiziarin  
des bpa

